

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 53.

Mittwoch den 11. April

1860.

3. 109. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Das Ministerium des Innern hat dem Louis Schwarzkopff, Maschinenfabrikanten, und Franz Rjha, Ingenieur zu Berlin, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Franz Fülcher v. Köstlerstamm in Wien, Magleinsohof Nr. 18, auf die Erfindung einer Steinbohr-Maschine ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angeht, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Ministerium des Innern hat dem Engelbert Magenauer, k. k. Telegraphen-Inspektor zu Innsbruck, auf eine Verbesserung an der Phospharmusik und anderen Tastinstrumenten, welche durch Luftbewegung zum Tönen gebracht werden, wodurch der Spieler in den Stand gesetzt werde, irgend einen oder mehrere Töne eines angeschlagenen Akkordes beliebig zu verstärken oder zu schwächen, ohne daß die anderen Töne dieses Akkordes in ihrer Stärke verändert werden, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angeht, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Ministerium des Innern hat dem Julius Engelmann zu Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Eduard Schmidt in Wien, Stadt Nr. 341, auf eine Verbesserung in der Steuerungs-Vorrichtung der Dampfmaschinen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren erteilt.

Diese Verbesserung ist in Frankreich seit 11. November 1859 auf fünfzehn Jahre privilegiert.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angeht, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Ministerium des Innern hat dem Johann Baptist Weiß, Chef der Firma Johann Weiß & Sohn, k. k. landesbef. Werkzeug-Fabrikant in Wien, Wieden Nr. 667, auf die Erfindung, Stellhobel für Holzarbeiter und zum Papierhobeln, mittelst einer neu konstruirten Zielvorrichtung mit Sicherheit parallel stellen zu können, genannt „Parallel-Stellhobel“, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angeht, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Ministerium des Innern hat dem August Klein, landespr. Leder-, Holz- und Broncewaren-Fabrikanten in Wien, Mariahilf Nr. 37, auf die Erfindung eines eigentümlichen Verschlusses für Zigarettaschen, Porte-monnaies, Etuis und alle Arten von Behältnissen ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres erteilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angeht, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

3. 125. a (3)

Nr. 2300.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungs-Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in der Ortsgemeinde Zwischenwässern und den dazu gehörigen Ortschaften im pol. Bezirke Umgebung Laibach, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifs-Klasse, auf die Dauer eines und eines halben Jahres, nämlich vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 16. April 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Laibach vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbräuche des Weines und Mostes mit dem für ein und ein halb Jahr sich beziffernden Pauschalbetrage von 41.5 fl. 72 kr. und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs mit dem Betrage von 108 fl. 36 kr., sohin in dem Gesamtbetrage von 4294 Gulden 08 Neukreuzer österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. — Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 430 Gulden — Neukreuzer österreich. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Vadium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Vadium zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dermal dem Stempel von 36 Neukreuzern für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . den Pachtshilling von . . . fl. . . . Nkr., sage . . . fl. . . . Nkr. österr. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beliegenden zehnprom. Vadium von . . . fl. . . . Nkr. österr. Währung hafte.“

Datum
Unterschrift, Charakter u. Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach bis zum 15. April 1860 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontrakt-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Kaution in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1851, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Vadium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtshilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach am 31. März 1860.

3. 567. (2)

Nr. 1357.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 8. März 1860 mit Testament verstorbenen Maria, verwitweten Struckl von Unterschischka Nr. 62, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 7. Mai l. J. um 9 Uhr Vormittags hier zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 3. April 1860.

3. 568. (1) E d i f t. Nr. 758.

Von dem k. k. Bezirksamte Großlaschitz, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Erben des Mathias Adamich von Sinkow hienit erinnert: Es habe Mathias Perjatel von Preleze, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der auf seiner, im Grundbuche der Herrschaft Auersperg sub Urb. Nr. 832, Rektf. Nr. 698 vorkommenden Realität für dieselben mittels des seit 29. März 1817 intabulirten Schuldscheines vom 26. März 1817 haftenden Sappost pr. 140 fl. C.M., sub praes. 1. Februar l. J., Z. 758, hienit eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagabnahme auf den 3. Juli 1860 früh 9 Uhr mit dem Anhange des § 29 der a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Johann Juvanz von Großlaschitz als Curator ad actum auf ihre Verfahr- und Kosten bestellt wurde. Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen u. hienit vambalt zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator nach der a. G. D. verhandelt werden wird. K. k. Bezirksamt Großlaschitz, als Gericht, am 1. Februar 1860.

3. 573. (1) E d i f t. Nr. 1732.

Im Nachhange zum diesseitigen Edikte vom 21. November 1859, Z. 5589, wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionsfache des Hrn. Josef Domladisch von Feistritz, Jessionär des Josef Prinz von Großbiskovitz, gegen Johann Kolz von Verbiza Haus. Z. 6, pcto. 31 fl. 78 kr. ö. W., am 28. April 1860 früh 9 Uhr hienit zur II. Realfeilbietungstagsatzung geschritten werde. K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 5. April 1860.

3. 574. (1) E d i f t. Nr. 1437.

Im Nachhange zum diesseitigen Edikte vom 20. Oktober 1859, Z. 5017, wird bekannt gemacht, es werde in der Exekutionsfache des Martin und der Maria Zbesnik von Grafenbrunn, gegen Jerni Schein von dort, pcto. 121 fl. 38 kr. C.M., am 17. April 1860 früh 9 Uhr hienit zur III. Realfeilbietungstagsatzung geschritten. K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 18. März 1860.

3. 575. (1) E d i f t. Nr. 1402.

Im Nachhange zum diesseitigen Edikte vom 19. Oktober 1859, Z. 5009, wird eröffnet, daß in der Exekutionsfache des Anton Scheble von Dorn, gegen Anton Schullersich von Sagurje, pcto. 44 fl. 48 kr. C.M., am 16. April 1860 früh 9 Uhr hienit zur III. Realfeilbietungstagsatzung geschritten werde. K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 13. März 1860.

3. 576. (1) E d i f t. Nr. 5482.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hienit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Matthäus Pach von Laab, gegen Andreas Martinzhitz von Kirkniz, wegen aus dem Urtheile vom 9. Jänner 1857, Z. 769, schuldigen 30 fl. 44 kr. C.M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rektf. Nr. 312 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1115 fl. C.M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 12. Mai, auf den 13. Juni und auf den 14. Juli 1860, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde. Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 26. August 1859.

3. 577. (1) E d i f t. Nr. 736.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hienit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Johann Wolta von Bleiburg, gegen Andreas Udouzh von Rakel, wegen aus dem Urtheile vom 7. November 1860, Z. 5654, schuldigen 49 fl. 90 ö. W. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrkirche Gült St. Barbara sub Rektf. Nr. 45, und Urb. Nr. 45, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1162 fl. 20 kr. C.M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 19. Mai, auf den 20. Juni und auf den 20.

Juli l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 9. Februar 1860.

3. 578. (1) E d i f t. Nr. 1355.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hienit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Paul Straußschar von Koschlet, gegen Jakob Straußschar, vulgo Allaga von Koschlet, wegen schuldigen 225 fl. 63 kr. C.M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Thurnlack sub Urb. Nr. 481 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2013 fl. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzung auf den 18. Mai l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 8. März 1860.

3. 579. (1) E d i f t. Nr. 1377.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hienit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Mathias Korten von Planina, gegen Jakob Louto von Wigau, wegen schuldigen 91 fl. 50 kr. C.M. e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Thurnlack sub Urb. Nr. 394 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2725 fl. C.M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 18. Mai, auf den 16. Juni und auf den 17. Juli 1860, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 10. März 1860.

3. 580. (1) E d i f t. Nr. 1945.

Mit Bezug auf das hierämliche Edikt vom 28. l. J. wird hienit bekannt gemacht, daß, nachdem zu der in der Exekutionsfache des Hrn. Mathias Wolfinger von Planina, wider Andreas Matzhitz von Rakel, pcto. 105 fl., auf den 28. März d. J. angeordneten I. Realfeilbietungstagsatzung kein Kaufstücker erschienen ist, am 28. April 1860 zur II. Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 30. März 1860.

3. 581. (1) E d i f t. Nr. 1946.

Mit Bezug auf das hierämliche Edikt vom 28. Jänner 1860, Nr. 510, wird hienit bekannt gemacht, daß, nachdem zu der in der Exekutionsfache des Hrn. Mathias Wolfinger, Jessionär der Maria Gernel von Planina, gegen Paul Hrovatin von Vase, pcto. 52 fl. 50 kr., auf den 28. März l. J. angeordneten I. Realfeilbietungstagsatzung kein Kaufstücker erschienen ist, am 28. April d. J. zur II. Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 30. März 1860.

3. 582. (1) E d i f t. Nr. 1960.

Mit Bezug auf das hierämliche Edikt vom 28. Februar 1860, Z. 1052, wird hienit bekannt gemacht, daß, nachdem zu der in der Exekutionsfache des Hrn. Franz Kouschka von Planina, wider Valentin Sormann, pcto. 394 fl. 59 kr., auf den 30. März l. J. angeordneten II. Realfeilbietungstagsatzung kein Kaufstücker erschienen ist, am 28. April d. J. zur III. Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 31. März 1860.

3. 583. (1) E d i f t. Nr. 1961.

Mit Bezug auf das hierämliche Edikt vom 5. Dezember 1859, Z. 3116, wird hienit bekannt ge-

macht, daß, nachdem zu der in der Exekutionsfache des Hrn. Anton Lauritz von Planina, wider Mathias Opaka von Topol, pcto. 232 fl. 35 kr., auf den 30. März l. J. angeordneten II. Realfeilbietungstagsatzung kein Kaufstücker erschienen ist, am 12. Mai d. J. zur III. Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 31. März 1860.

3. 584. (1) E d i f t. Nr. 2649.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hienit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Frau Johanna Schachitz gegen die Frau Margareth Smuck von Wir, zur Einbringung der aus dem Vergleiche vom 9. Februar 1858 schuldigen Betrages pr. 3000 fl. sammt Zinsen seit 1. Jänner 1855 e. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, der Letzteren gehörigen, zu Dobrova sub Konfl. Nr. 1, im Grundbuche Sag sub Urb. Nr. 102 alt, 204 neu vorkommenden Realität Dobrova, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 6489 fl. 30 kr. ö. Währ., und nach Zuschlag des Wertes für die Wiese blatnarica, in so weit diese zur Realität Dobrova gehört und im Gerichtsbezirke Umgebung Laibach umgeben ist, im Gesamtwerte pr. 6769 fl. 30 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 4. Mai, auf den 11. Juni und auf den 9. Juli l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, und zwar die I. Feilbietung in loco Dobrova, die übrigen aber im Amtssitze bestimmt.

Zugleich wird den Kaufstücker bekannt gegeben, daß:

- 1. Die Realität nur bei der letzten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.
- 2. Daß bei der I. Feilbietung der Stückweise Verkauf der Realität versucht wird, und
- 3. daß beim Stückweisen Verkaufe den einzelnen Käufern die Zahlungsrisiken derart zugesprochen sind, daß $\frac{1}{3}$ des Mißbotes, aber in weiteren 3 Jahren, und zwar jedes Jahr $\frac{1}{3}$ des Mißbotes und respective der letzten $\frac{2}{3}$ zu bezahlen haben werden.
- 4. Daß endlich die übrigen Lizitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotokoll bei der Lizitation und in den gewöhnlichen Amtsstunden auch hiergerichts eingesehen werden können.

K. k. k. d. deleg. Bezirksgericht Laibach am 22. März 1860.

3. 585. (1) E d i f t. Nr. 4419.

Im Nachhange zum diesseitigen Edikte vom 21. Jänner l. J., Z. 892, betreffend die Exekutionsführung der Elisabeth Mayer, gegen die Eheleute Jakob und Anna Bouk von Oberschischka wird bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf heute angeordneten I. Feilbietungstagsatzung kein Kaufstücker erschienen ist, am 25. April l. J. zur zweiten Feilbietung geschritten werden wird.

K. k. k. d. deleg. Bezirksgericht Laibach am 26. März 1860.

3. 586. (1) E d i f t. Nr. 3833.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte Laibach wird hienit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsführung des Mathäus Sellan gegen Martin Stefanzhitz, zum Behufe der Einbringung der Forderung aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11. Juni 1857 pr. 111 fl. e. s. c., die exekutive Feilbietung der gegenwärtigen, im Grundbuche Seitenhof sub Urb. Nr. 383, Post. Nr. 80 vorkommenden, gerichtlich auf 712 fl. bewerteten Realität, bewilliget und zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 30. April, den 30. Mai und den 30. Juni d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die gedachte Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hieramt eingesehen werden.

K. k. k. d. deleg. Bezirksgericht Laibach den 14. März 1860.

3. 587. (1) E d i f t. Nr. 4052.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird im Nachhange zum diesseitigen Edikte vom 12. August 1859, Z. 11501, dann jenem vom 9. November 1859, Z. 15746, betreffend die Exekutionsführung des Jrl. Antonia Raifer von Laibach, gegen Josef Zimmermann von St. Paul, pcto. 525 fl., bekannt gemacht, daß im Einverständnisse der Exekutionsführerin, des Exekuten, dann der sämtlichen Tabulargläubiger, die neuerliche dritte Feilbietungstagsatzung auf den 12. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem frühern Anhange viergerichts angeordnet werde.

K. k. k. d. deleg. Bezirksgericht Laibach am 21. März 1860.